

182

S a t z u n g
=====

der Stadt Drensteinfurt über die 10. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 1.06 "Heester I" gem.
§ 13 Baugesetzbuch (BauGB)
vom 3. Februar 1988

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 17. Dez. 1987 aufgrund der §§ 13 und 10 des BauGB vom 8.12.1986 (BGBl. I 86 S. 2254) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen idF der Bekanntmachung vom 13. Aug. 1984 (GV NW S. 475), geändert durch Gesetz vom 6. Okt. 1987 (GV NW S. 342), folgende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.06 "Heester I" beschlossen:

1. Die für das Grundstück der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 4, Nr. 1833, festgesetzte westliche Baugrenze wird aufgehoben und um 6,50 m, wie in dem beiliegenden Auszug aus dem Bebauungsplan eingetragen, nach Westen verschoben.
2. Der Änderungsbeschluss vom 26. Juni 1984 wird zur Ziff. 3.) insofern ergänzt, daß außerhalb der überbaubaren Flächen neben der Errichtung von Stellplätzen (Carports) auch Garagen zulässig sind.
3. Der Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 1.06 "Heester I", in dem die Änderung so weit wie möglich zeichnerisch dargestellt ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

Anzeigeverfahren:

Wegen der von einem Grundeigentümer vorgetragenen Bedenken ist dieses Änderungsverfahren dem Regierungspräsidenten Münster gem. § 11 Abs. 1 Baugesetzbuch angezeigt worden. Der Regierungspräsident hat mit Verfügung vom 19. Jan. 1988 - Az.: 35.2.1-5205 - keine Verletzung von Rechtsvorschriften gem. § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch geltend gemacht.

Offenlegung:

Die Satzung, die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.06 "Heester I" einschließlich der Verfügung des Regierungspräsidenten Münster vom 19. Jan. 1988 liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt,

Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 4406 Dresteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 10. Änderung und der Begründung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Hinweis:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 - 42 Baugesetzbuch für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.

2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 214 u. 215 Baugesetzbuch sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen hingewiesen, wonach Verletzungen von Verfahrens-, Form- oder sonst. Vorschriften über die Bauleitplanung des Baugesetzbuches oder der Gemeindeordnung sowie Mängel in der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie im Fall des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Dresteinfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 4 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

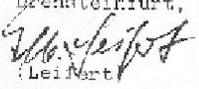
Bei Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung treten die v.g. Rechtsfolgen nicht ein, wenn der Stadtdirektor den Satzungsbeschluss vorher beanstanden hat.

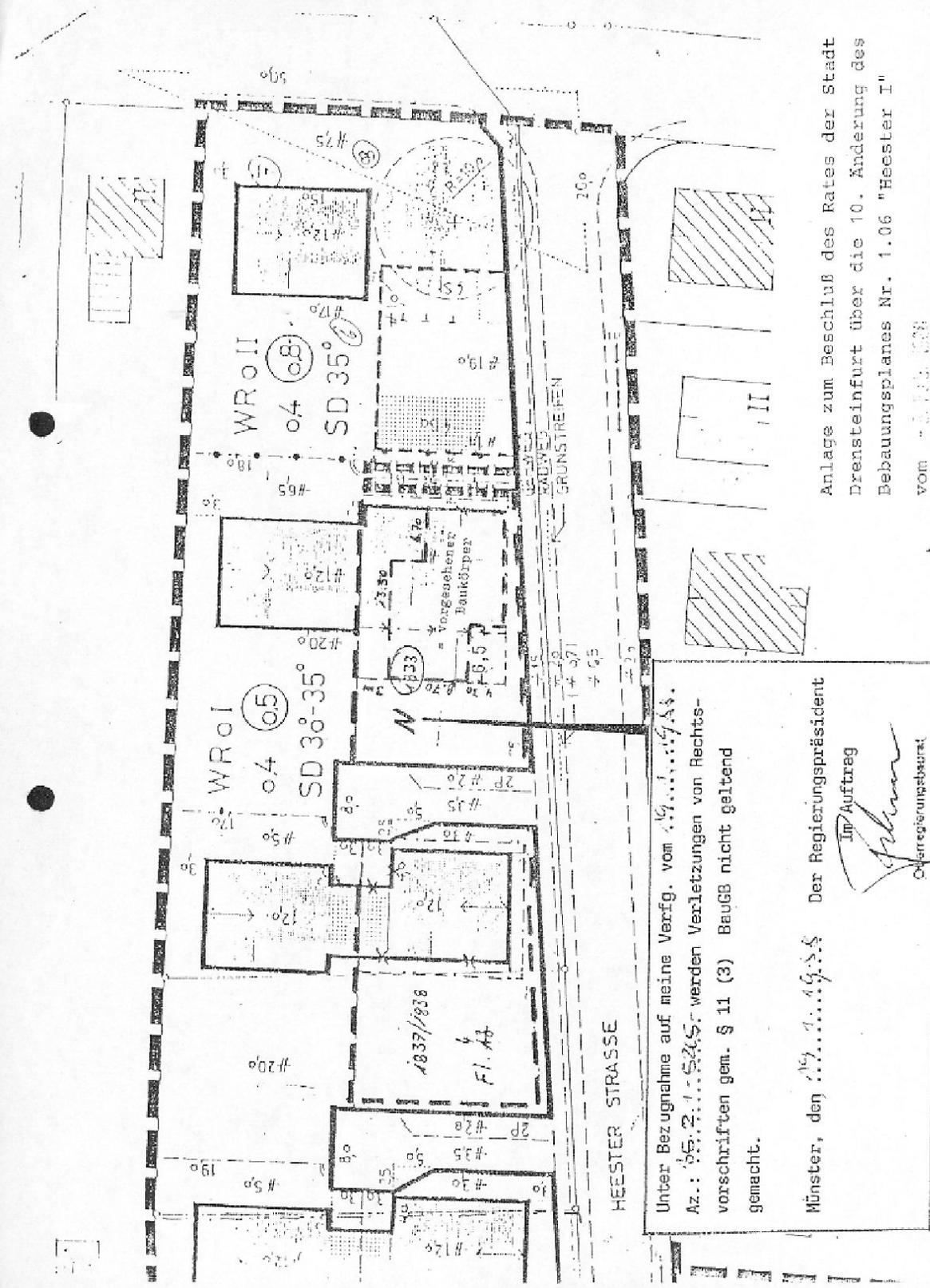
Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung und der Abwägung über die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.06 "Heester I", Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.06 "Heester I" gem. § 12 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Dresteinfurt, den 3. Februar 1968


Leifert
Bürgermeister



Unter Bezugnahme auf meine Verfg. vom 19.11.1955.
 Az.: 15.2.1.5245 werden Verletzungen von Rechts-
 vorschriften gem. § 11 (3) BauGB nicht geltend
 gemacht.

Münster, den 1.1.1955
 Der Regierungspräsident
 Im Auftrag
 [Signature]
 Regierungsbaureit

Anlage zum Beschluß des Rates der Stadt
 Drensteinfurt über die 10. Änderung des
 Bebauungsplanes Nr. 1.06 "Heester I"
 vom 2.11.1955